



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Lars Hotze
Borwede 35
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01462/2014/71 **02.06.2015**

Grundstück Twistringen, Borwede 35
Gemarkung: Heiligenloh, Flur: 9, Flurstück: 106/22

Vorhaben Errichtung Schweinemaststall BE 1 b mit 1 152 Plätzen und Abluftreinigungsanlage, Umbau BE 1a mit 834 Plätzen, Neubau Güllebehälter und Kadaverplatz; Betrieb der Gesamtanlage mit 1986 Mastschweine-, 387 Sauen und 20 Jungsauemplätzen

Aufgrund des Antrages vom 15.05.2014 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	9
Flurstück	106/22

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung Schweinemaststall BE 1b mit 1 152 Plätzen und Abluftreinigungsanlage, Umbau BE 1a mit Abluftreinigungsanlage für 834 Plätzen, Neubau Güllebehälter und Kadaverplatz; Betrieb der Gesamtanlage mit 1986 Mastschweine-, 387 Sauen und 20 Jungsauensauensplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 15.05.2014 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 29.01.2003, Az.: 63 DH 1059/2003/71 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 24.07.2013 von Barth und Bitter
8. Umweltverträglichkeitsstudie vom 25.10.2014
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. ***Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.***

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

1. Die vorhandene Maßnahme ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

(A) (bi201)
2. Die gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, der Firma Barth + Bitter vom 24.07.2013 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen BE 2 und 3:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Taufwasser) sichergestellt ist.
 - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
 - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).

- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)
4. Lüftungsanlagen BE 1a und 1 b:
- Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen. Die Staub- und Ammoniakreduzierung muss mindesten 70 % betragen
 - Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
 - Die Abluft ist über Abluftschächte mit einer Höhe von 8 m über Grund abzuleiten.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen.
Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)
11. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)
12. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

13. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus den Ställen sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
14. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
15. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
16. Der Güllebehälter BE 6 ist bis zur Schlussabnahme stillzulegen.
17. Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Künstliche Schwimmschichten (mind. 20 cm) sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen. Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi212)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht 515125 Nr. 1 vom 27.03.2015 des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit
 - Statische Nachweise und Konstruktionszeichnungen für die Dachbinder unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Statik und ggf. statischer Nachweis der Pfetten . . .

- sämtliche Konstruktionszeichnungen für die Stahlbetonbauteile
- gültige typengeprüfte Statik des Hochsilobehälters in Übereinstimmung mit dem geplanten Membranen-Tragluftdaches der Firma Ceno

sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

3. Die Abnahme der Stahlbetonbewehrung und der Gesamtkonstruktion muss vom Prüfsingenieur für Baustatik erfolgen. Der Abnahmebericht ist der Bauaufsichtsbehörde vor Anmeldung der Rohbauabnahme vorzulegen. (A) (535a)
4. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
5. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
6. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
7. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
8. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
9. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Neubau Schweinestall (BE1b):

1. Die Güllekanäle einschließlich des Entnahmeschachtes sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).

2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist.
Sämtliche Betonbauteile der Gülleläger sind entsprechend den statischen Erfordernissen, herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
Die Fuge zwischen Güllekanalsohlen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
4. Zwischen den vorhandenen Bauteilen des bestehenden Schweinestalles und den neuen Güllekanälen ist eine Gleitschicht einzubauen.
5. Zur Kontrolle der Güllelagerung im Bereich des Kontrollganges sind Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, können die Güllekanäle auch durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
6. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
7. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm.
Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.
Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.
Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
8. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, Abnahme des Winkelfugenbandes
 - **Schlussabnahme der fertigen Gesamtanlage.**

Wasserbehördliche Nebenbestimmungen zum Neubau Güllesilo:

1. Der Güllebehälter einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu er-

richten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
- DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
- DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
- DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Abstand zu Gewässer und Brunnen:

Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern sowie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.

2. Die Behältersohlplatte ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Dichtigkeit des Behälters ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
5. Die Entnahme von Flüssigmist darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
Separate Sammelgruben sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 (z. B. abflusslose Einkammergruben nach DIN 4261) herzustellen, die Grubenringe sind mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III zu dichten. Der Grubenboden mit unterster Wandung muss aus einem Fertigteile bestehen, Grubensohlen in Ortbeton sind nicht zulässig. Die Abdeckung der Grube muss befahrbar sein.
Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).
6. Der Güllebehälter ist grundsätzlich nur von oben über die Behälterwandung hinweg zu befüllen und zu entleeren. Durchdringungen der Sohlplatte (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig.
Das Rohrauslaufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht.
Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden.

Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert . . .

sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.

Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.

7. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m.

Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren.

Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen.

Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

8. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

9. Montage der Wandsegmente:

Die Montage der Wandsegmente bei der Erhöhung der Güllebehälterwand muss fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der Typenprüfung und unter Verwendung der von der Herstellerfirma empfohlenen Dichtungsmittel durch einen von der Herstellerfirma autorisierten Fachbetrieb erfolgen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. **Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Bau-Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei . . .**

der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.

3. Das auf der Dachfläche des Schweinestalles anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Schachtversickerung etc.) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Dieser Erlaubnisantrag ist bei der UWB einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-4278) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 1152 Mastschweineplätze. Der Antragsteller Lars Hotze hält zukünftig 1986 Mastschweine unter der Reg.-Nr.: 2510425158 am Standort Borwede 35, die Lara & Jola Hotze GbR unter Reg.-Nr.: 2510420176 betreibt anteilig vom Stammbetrieb insgesamt 600 produzierende Zuchtsauen- und 50 Jungsaunen- Eingliederungsplätze in Borwede 35 und Pachtstall (1942) Nordbruch, Ellinghausen Nr. 9, 27239 Twistringern und die Hotze Ferkelaufzucht GmbH & Co. KG unter Reg.-Nr.: 2510420001 betreibt anteilig vom Stammbetrieb insgesamt 1592 Mastschweine- und 2650 Ferkelaufzuchtplätze in Borwede 35 und Pachtstall Heuermann, Natenstätter Weg 33 in 27243 Colnrade verpachtet durch (1942) Nordbruch, Ellinghausen Nr. 9, 27239 Twistringern.

Der Tierhaltende Gesamtbetrieb Hotze ist drei mal unterteilt und betreibt anteilig eine Biogasanlage als BiBo GmbH & Co. KG, bei der anteilig die Überschussgülle ohne Rücknahme von Gärresten vergoren wird - Änderungen sind anzuzeigen. Die drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsrechnungen, jeweils vom 14. Und 18.03.2014 sind Grundlage der Bewertung und Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 140,10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beim Antragsteller Lars Hotze, Reg.- Nr.: 2510425158 und Lara & Jola Hotze GbR mit 57,45 ha unter Reg.-Nr.: 2510420176 die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Für die Betriebe Lara & Jola Hotze GbR unter Reg.-Nr.: 2510420176 und Hotze Ferkelaufzucht GmbH & Co. KG unter Reg.-Nr.: 2510420001 besteht auf Grund der QFN- Berechnungen die Verpflichtung zum Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2 und -S-Futter in der gesamten Jungsaueneingliederung, der Ferkelhaltung und Schweinemast. Diese Bedingung ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Betriebes Lars Hotze beträgt 2935 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 4140 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Betriebsbeschreibung mit der Gebäude-/Lagerkapazitäten- Liste vom 23.02.2015 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
7. Der Gülle-Aufnahmevertrag vom 15.02.2015 über 800 cbm Mastschweinegülle (= 2400 kg P₂O₅) von dem Betrieb Lara & Jola Hotze GbR unter Reg.-Nr.: 2510420176 (1522) an Lars Hotze, Reg.- Nr.: 2510425158 (1528) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Gülle-Abgabevertrag vom 15.02.2015 über 5650 cbm Mastschweinegülle (= 13140 kg P₂O₅) von dem Betrieb Hotze Ferkelaufzucht GmbH & Co. KG unter Reg.-Nr.: 2510420001 (1523) an die Biogasanlage BiBo GmbH & Co. KG unter Reg.-Nr.: DE 03 251 0036 11 (1529) ist Grundlage der Gesamtbewertung und Bestandteil dieser Genehmigung.
Die geänderte Verwertung der BiBo GmbH & Co. KG wurde durch den neuen Gärret-Vermittlungs-Vertrag vom 12.02.2015 über die Gesamtmenge vom 12950 cbm Gärrest (= 30420 kg P₂O₅) mit dem unter der Registriernummer 03003 anerkannten Vermittler und Verteiler NDV Naturdünger- Verwertungs GmbH, Rombergstr. 53 in 49377 Vechta muss nachträglich auch Grundlage und Bestandteil der Genehmigung der Biogasanlage werden..
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

9. Auf Grund Ihrer Angaben für den Betrieb der Mastanlage und den Betrieb der Biogasanlage bringen Sie mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr. Dadurch unterliegen Sie neben der Anzeige- auch der Meldepflicht im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Meldedaten sind jedes Jahr, nach den Meldestichtagen unaufgefordert dem Landkreis Diepholz, sowohl der Baubehörde als auch der Abfallbehörde zu zuleiten. Diese Auflage kann Sie nur von der Vorlage der Lieferscheine befreien, wenn alle Nährstoffdaten eingetragen werden. Die Verbringens- und Melde- Verordnung sieht für die Meldepflicht zwei Meldetermine vor, die zu beachten sind: Der 31. Juli für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen und der 31. Januar für die im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen.
10. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung und Gewerbebetriebe in Anlehnung Ihrer eingereichten QFN- Berechnungen, jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
11. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an landwirtschaft@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work – Datei und alle Skizzen-dateien (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
12. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

13. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum **31.03. des Folgejahres** ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngerecht vorzulegen, bei dem die Planungen aus dem qualifizierten Flächennachweis des Bauantrages überprüft werden. Dem Nachweis beizufügen sind die gem. §§ 3 und 4 der Verbringensverordnung erforderlichen Nachweise. Der tatsächliche Verwertungsnachweis ist bei Abweichungen vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zu prüfen.

Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu **beauftragen**. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Unter Verwendung von Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung hergestellte Gärreste sollten wegen der Gefahr von Botulismus nicht auf Flächen für die Futtergewinnung ausgebracht werden.
Bei Abgabe von Gärresten an Vermittler/Börsen sollten diese auf den vorgenannten Sachverhalt schriftlich hingewiesen werden.
5. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.
6. **Die BiBo GmbH bedarf aufgrund der vorgelegten abfallrechtlichen Unterlagen einer Änderungs- bzw. Nachtragsgenehmigung. Der Änderungsantrag ist bis zum 15.08.2015 zu stellen.**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Kinner, vom 11.06.2013, ist Bestandteil der Genehmigung. Darin enthaltene Forderungen sowie nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen sind zu beachten bzw. auszuführen.
2. Folgende Anlagen sind nach Angaben des Herstellers sowie in Abständen von längstens zwei Jahren durch eine anerkannte Fachfirma auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
 - Notausgangsbeleuchtungen
 - Brand- und Rauchschutztüren
 - Handfeuerlöscher (A)

3. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Ein Löschwassernachweis ist vor Baubeginn vorzulegen. (A)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die vorgesehene Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Hinweise und Auflagen zu Löschwasserversorgung
Die Stadt Twistringen ist gesetzlich verpflichtet, für die Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Die Grundversorgung umfasst eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Löschwasserversorgung. Für Bauvorhaben im Außenbereich wird die Löschwasser-Grundversorgung derzeit grundsätzlich als gegeben beurteilt.

Die Sicherstellung einer für das beantragte Vorhaben im Einzelfall erforderlichen Löschwassermenge muss der Baugenehmigungsbehörde vor Baugenehmigung durch den Bauherrn nachgewiesen werden. Eventuell erforderliche Maßnahmen (z.B. Löschwasserbrunnen) sind vom Bauherrn auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft vorzuhalten.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Auflagen:
Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Arbeitsstättenverordnung:
Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten. Unter anderem sind daher Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.
3. Baustellenverordnung:
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung

– Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.
5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
6. Güllelagerung
Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

7. Stalleinrichtung
Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.
Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

8. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung
Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
9. Flucht- und Rettungswege
Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. **Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.**
10. Verkehrswege
Laut § 3a der Arbeitsstättenverordnung und den Anforderungen an Arbeitsstätten (Anhang Pkt. 1.8) müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie ne nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher gegangen werden können. Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

Die Mindestbreite der Wege für den Fußgängerverkehr ist nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8, Punkt 4.2, Tabelle 2 zu bemessen. Bis zu der Anzahl von 5 Personen im Einzugsgebiet beträgt die lichte Breite 0.875 m. **Die 0,70 m Breite bei den Gängen und den Türen sind somit zu gering bemessen und nicht zulässig.**

11. Glastüren (ASR A1.7 Türen und Tore)
(6) Damit Beschäftigte nicht durch zersplitterte Flächen von Türen und Toren gefährdet werden, müssen diese Flächen bruchsicher sein oder die Füllungen müssen durch feste Abschirmungen (z. B. Stabgitter) so geschützt sein, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht eingedrückt und Personen nicht durch diese hindurchgedrückt werden können. Werkstoffe für die durchsichtigen Flächen gelten als bruchsicher, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben und Verbundsicherheitsglas). Die Bruchsicherheit hängt entscheidend davon ab, dass das Glas nicht beschädigt ist und dass keine unzuverlässigen Spannungen oder Belastungen auf das Glas einwirken (siehe Punkt 10.1 Abs. 4). Kunststoffe mit vergleichbarer Bruchsicherheit sind unzulässig. Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.

Da im Bauantrag hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden, sind die Glastüren nicht zulässig.

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

1. Aufgrund der Nähe zu einem Grabhügelfeld mit nicht gänzlich geklärtem Denkmalcharakter sollte der Oberbodenabtrag zum neu geplanten Schweinemaststall (1b) durch eine Grabungsfirma begleitet werden. (H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber **vier Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine fachgerechte archäologische Begleitung und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.

Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. (A)

3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
4. Die unter Pkt. 2 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. (A)
5. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. (H)
6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)
7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG). (H)
8. Die Kontaktdaten mehrerer in Niedersachsen tätiger Grabungsfirmen können Sie den Homepages des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (BfK) und der Otto-Friedrich Universität Bamberg entnehmen. (H)
<http://www.b-f-k.de/firmen/index-grabungsfirmen.php>
<http://www.uni-bamberg.de/index.php?id=8806>

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.

i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Lars Hotze beantragte am 15.05.2014 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Errichtung Schweinemaststall BE 1 b mit 1 152 Plätzen und Abluftreinigungsanlage, Umbau BE 1a mit Abluftreinigungsanlage für 834 Plätzen, Neubau Güllebehälter und Kadaverplatz; Betrieb der Gesamtanlage mit 1986 Mastschweine-, 387 Sauen und 20 Jungsauenerplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.11.1 - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 1.500 Mastschweinen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Für diese Maßnahme war aufgrund der Größe eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 10.02.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 30.03.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchGV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 18.09.2014 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 15.05.2014 wurde der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten Mastschweinen und Sauen beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 25.10.2014 Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 10.02.2015 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Stadt Twistringen ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um die Erweiterung einer bestehenden Anlage, die erstmalig mit Bescheid vom 29.01.2003 nach dem BImSchG genehmigt wurde.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. In unmittelbarer nördlicher Angrenzung an das Hofgrundstück befinden sich mehre Wohn- und Wirtschaftsgrundstücke, ebenso auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 51. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu diesem Wohnhaus werden von der Anlage nicht eingehalten. Ein Immissionsgutachten war daher erforderlich. Die beantragte neue Maßnahme (BE 1a und 1b) werden mit einer Abluftreinigungsanlage und es wird ein neuer Güllebehälter mit einer Überhausung ausgestattet. Die zulässigen Immissionswerte werden daher nicht überschritten.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Lars Hotze beantragte die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen und Sauen.

Am 09.04.2015 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen im östlichen Grundstücksteil und auf einer externen Fläche eingegrünt. Da eine Eingrünung auf dem Hofgrundstück in dem Bereich bereits vorhanden ist, ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die weitere Anpflanzung.

Die austretenden Geruchsimmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten. Durch den jetzigen Antrag wird in den Betriebseinheiten 1a und 1b eine Abluftreinigungsanlage installiert und der neu errichtete Güllebehälter wird überhaust, es kann daher zu keinen weiteren Belastungen kommen. Die zulässigen Immissionswerte werden nicht überschritten.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag